

**Hinweise – Familiengerechte Ausstattung von aus Mitteln der
Exzellenzinitiative finanzierten Stipendien**

Die Neuregelung umfasst sowohl eine neue Kinderzulage als auch die Möglichkeit der Stipendienverlängerung um bis zu 12 Monate, die wiederum alternativ auch für die Finanzierung von Kinderbetreuungskosten eingesetzt werden kann.

1. Kinderzulage (auch für Exzellenzeinrichtungen verbindlich)

a) Neue Stipendienverträge (ab 1. Januar 2009)

Alle neu in eine aus Mitteln der Exzellenzinitiative finanzierte Förderung eintretenden Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten eine Kinderzulage, wenn sie ein Kind oder mehrere Kinder im Alter bis zu 18 Jahren (18. Geburtstag) haben. Die Kinderzulage beträgt monatlich 400 € für ein Kind zuzüglich jeweils 100 € für jedes weitere Kind.

Diese Kinderzulage ist eine Pauschale, also nicht beleg - oder abrechnungspflichtig.

Auf die gewährte Kinderzulage werden Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie den Landeserziehungsgeldgesetzen, die der Stipendiat bzw. die Stipendiatin erhält, angerechnet.

Diese Kinderzulage ersetzt die bisherigen Familien- und Kinderbetreuungszuschläge, die damit abgeschafft worden sind. Verheiratetenzuschläge gibt es nicht mehr.

Alle neuen Stipendienverträge richten sich nach diesen Vorgaben.

Die Kinderzulagen sind aus den der Exzellenzeinrichtung bewilligten Personalmitteln zu finanzieren.

b) Rückwirkung für laufende Verträge (Stichtag: 1. Dezember 2008)

Für laufende Stipendienverträge hat die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) der DFG folgende Rückwirkungsregelung vorgegeben:

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten, die sich bereits in der Förderung befinden, können wählen, ob sie rückwirkend ab 1. Juli 2008 und bis zum Ende der Förderung die neue Kinderzulage oder die bisherigen Zuschläge in Anspruch nehmen möchten.

Die neue Zulage bzw. die bisherigen Zuschläge sind aus den der Exzellenzeinrichtung bewilligten Personalmitteln zu finanzieren.

Nachzahlungen für 2008 müssen mit dem Verwendungsnachweis der für 2008 bewilligten Mittel abgerechnet werden.

2. Verlängerung der Stipendienlaufzeit oder abrechnungspflichtiger Kinderbetreuungszuschlag („Geld-statt-Zeit“)

Diese Regelung ist für Exzellenzeinrichtungen nicht bindend. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft empfiehlt jedoch die Regelung wie folgt zu übernehmen:

a) Neue Stipendienverträge (ab 1.1.2009)

Stipendienverlängerung

Alle neu in eine DFG – Förderung eintretenden Stipendiatinnen und Stipendiaten können eine Verlängerung des maximalen Förderzeitraums um bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, wenn sie mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in einem Haushalt leben und das Kind bzw. eines der Kinder noch unter 12 Jahre alt ist.

Bekommt eine Stipendiatin während der Stipendienlaufzeit ihr erstes Kind, so beträgt die Stipendienverlängerung ebenfalls maximal 12 Monate, d.h. die bisher bewilligten drei Monate Stipendienverlängerung bei Geburt eines Kindes sind in diesen 12 Monaten enthalten.

Bekommt die Stipendiatin während der Stipendienlaufzeit weitere Kinder, so erfolgt zusätzlich zu der nur einmal möglichen 12- monatigen Stipendienverlängerung eine Stipendienverlängerung um jeweils weitere drei Monate in Anlehnung an die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen.

Kinderbetreuungszuschlag („Geld-statt-Zeit“)

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten können die Mittel für die 12-monatige Stipendienverlängerung alternativ ganz oder zu einem Teil für die Finanzierung von Kinderbetreuungskosten während der Stipendienlaufzeit einsetzen. Dieses Angebot soll die Stipendiatinnen und Stipendiaten motivieren, ihre Promotion bzw. ihre Projekte möglichst zügig voranzutreiben.

Diese „Geld-statt-Zeit“ Variante bietet sich auch besonders für Stipendien mit kürzeren Laufzeiten an.

Bei der Umwandlung des Verlängerungsjahres in Mittel für die Finanzierung von Kinderbetreuungskosten wird nur das jeweilige Grundstipendium berücksichtigt, d.h. Sachkostenzuschüsse, Kinderzulagen und Auslandszuschläge können nicht in Mittel für Kinderbetreuung umgewandelt

werden (Bsp.: Bei einem Grundstipendium von 1.000 € monatlich handelt es sich um eine maximale Summe in Höhe von 12.000 €).

Die Inanspruchnahme der „Geld-statt-Zeit“ Variante setzt voraus, dass Kinderbetreuungskosten konkret nachgewiesen werden. Der Beleg für die Kinderbetreuungskosten muss den Vorgaben des Einkommensteuergesetzes entsprechen und ist von der Exzellenzeinrichtung bzw. der Universität zu prüfen.

Die Stipendienverlängerungen bzw. die „Geld-statt-Zeit“ Variante sind aus den der Exzellenzeinrichtung bewilligten Personalmitteln zu finanzieren.

b) Rückwirkung für laufende Verträge (Stichtag: 1.12.2008)

Für bereits laufende Stipendienverträge gilt nach den Vorgaben der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) eine gestaffelte Rückwirkung:

Für alle Stipendien, die ab dem 1. Juli 2008 neu vergeben worden sind, gilt die Neuregelung wie für alle neuen Stipendienverträge (vgl. 2a).

Für alle Stipendien, die bereits vor dem 1. Juli 2008 vergeben worden sind, gilt eine eingeschränkte Rückwirkung in Anlehnung an das Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz.

Diese Stipendiatinnen und Stipendiaten können eine Stipendienverlängerung um bis zu 12 Monate nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie während der Stipendienlaufzeit und nach dem 31.12.2006 ein Kind bekommen haben. Ist bereits eine Stipendienverlängerung um drei Monate bewilligt worden, wird diese angerechnet.

Diese Stipendiatinnen und Stipendiaten können auch die „Geld-statt-Zeit“ Variante in Anspruch nehmen, allerdings muss bei dieser Möglichkeit berücksichtigt werden, dass das Geld nur während der restlichen Stipendienlaufzeit eingesetzt werden kann.

Die Stipendienverlängerungen bzw. die „Geld-statt-Zeit“ Variante sind aus den der Exzellenzeinrichtung bewilligten Personalmitteln zu finanzieren.

Nachzahlungen für 2008 müssen mit dem Verwendungsnachweis der für 2008 bewilligten Mittel abgerechnet werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die in der Geschäftsstelle der DFG für Sie zuständigen Referentinnen und Referenten. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihre Fragen zu konkreten Einzelfällen per E-Mail an uns richten könnten, damit wir die einzelnen Sachverhalte konkret nachvollziehen und Ihnen schnell und zuverlässig antworten können.